

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (16/Rat/2018)

am 04.12.2018

im Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 18.09.2018
0726/2018/1.2
8. Bildung von Ausschüssen;
Antrag des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung vom 07.11.2018
0736/2018/1.2
9. Resolution zur finanziellen Ausstattung der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH
0730/2018/1.2
10. Besetzung der Stelle der Stadtbaurätin/des Stadtbaurates; Abbruch der 3. öffentlichen Ausschreibung
0724/2018/1.3
11. Aufhebung des Ratsbeschlusses 1503/2015/3.3 "Wohnen am Wasser: Ausbauplan für den Stichkanal"
0648/2018/3.3
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a - 3. Änderung V; "Gebiet: Südlich Zum Bahnkolk" - Auslegungsbeschluss
0698/2018/3.1
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V; Gebiet: "Heerstraße 4-6 Erweiterung" - Neuauftellung mit örtlichen Bauvorschriften: Auslegungsbeschluss
0697/2018/3.1
14. 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" - Aufstellungsbeschluss
0699/2018/3.1
15. Bebauungsplan Nr. 210; Gebiet: "Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" - Aufstellungsbeschluss
0700/2018/3.1

16. Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel
0701/2018/3.1
17. Straßenausbaubeiträge Stellmacherstraße
Endgültige Abrechnung des 1. Abschnitts
0720/2018/3.3
18. Antrag auf Erstellung eines Sportstättenentwicklungskonzeptes;
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.05.2018
0685/2018/2.2
19. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2018
0704/2018/1.1
20. Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH
Konzerninterner Finanzausgleich
0430/2018/1.1
21. Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH,
Abführung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag im Rahmen des konzerninternen
Finanzausgleichs
0722/2018/1.1
22. Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage
0723/2018/1.1
23. Gästebeitragssatzung
a) 1. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2019
c) Abrechnung 2016
0707/2018/1.1
24. Tourismusbeitragssatzung
a) 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2019
c) Abrechnung 2016
0709/2018/1.1
25. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden der
Sparkasse Aurich-Norden zum 01. Oktober 2019
0732/2018/1.1
26. Antrag des Heimatvereins Norderland auf Fortsetzung der Förderung der Stelle "muse-
umspädagogische Fachkraft"
0703/2018/2.2
27. Antrag auf Herausgabe von Daten der Windenergieanlagen im OT Ostermarsch;
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.09.2018
0733/2018/3.1
28. Sitzungskalender 2019
0727/2018/1.2
29. Dringlichkeitsanträge
- 29.1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0741/2018/1.2
30. Anfragen, Wünsche und Anregungen
31. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
32. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
33. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:03.Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Er gratuliert der Stellv. Bürgermeisterin Kleen zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 20 (Beschluss-Nummer 0430/2018/1.1) von der Tagesordnung abzusetzen.

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 0741/2018/1.2 zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 11 zu beraten.

Beigeordneter Feldmann teilt mit, dass beim Tagesordnungspunkt 27 (Beschluss-Nr. 0733/2018/3.1) der falsche Antrag im Ratsinformationssystem hinterlegt sei. Er bittet den Tagesordnungspunkt daher in die nächste Ratssitzung zu verschieben.

Bürgermeister Schmelzle regt an, dass der Antrag in Papierform verteilt werde.

Ratsfrau Kolbe wünscht eine heutige Beratung.

Der Rat der beschließt mit 17-Ja-Stimmen mehrheitlich:

Der Tagesordnungspunkt 27 (Beschluss-Nr. 0733/2018/3.1) wird abgesetzt:

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 0741/2018/1.2 wird unter dem Tagesordnungspunkt 11 eingefügt und dort beraten.

Der Tagesordnungspunkt 20 (Beschluss-Nummer 0430/2018/1.1) wird abgesetzt.

Sodann wird die mit Schreiben vom 22.11.2018 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Bürger frage sich, warum es in Sachen Bürgerwindpark seit ein eineinhalb Jahren stillstehe.

Beigeordneter Sikken teilt als Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftsbetriebe mit, dass eine Umsetzung durch die Stadtwerke nicht zum tragen komme, da die Rendite sehr gering bzw. Verluste zu befürchten seien. Aus diesem Grunde werde auch ein Eigenbetrieb einer Windenergieanlage abgelehnt.

Ratsherr Wimberg findet es schade, dass der Tagesordnungspunkt Bürgerwindpark heute nicht beraten und beantwortet werde.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 18.09.2018
0726/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

**zu 8 Bildung von Ausschüssen;
Antrag des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung vom 07.11.2018
0736/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.11.2018 hat der Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung eine Umbesetzung der Beratenden Mitglieder im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss be-

antrag.

Der Rat der Stadt Norden hat über die Änderung gem. § 71 Abs. 7 NKomVG zu beschließen.

Der Rat beschließt:

Als beratendes Mitglied für den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss wird bestimmt:

Theus Bracht

Vertreter: Holger Korn

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Resolution zur finanziellen Ausstattung der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH
0730/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Auf Initiative der Ratsfrau Kolbe (Email vom 04.10.2018) und des Oberbürgermeisters der Stadt Wilhelmshaven, Herrn Andreas Wagner (Schreiben vom 12.11.2018) wird seitens der Verwaltung angeregt, nachfolgende Resolution zu beschließen:

*Die Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH ist ein renommiertes, innovatives, leistungsstarkes und in seiner Struktur sehr erhaltenswertes Theater im Norden Niedersachsens. Über 100 Mitarbeiter*innen arbeiten seit Jahren am Limit, um dem Wirtschaftsraum Nordwest professionelles Schauspiel an 12 festen Standorten zu präsentieren. Als weicher Standortfaktor ist die Landesbühne gerade in Zeiten des Fachkräftemangels elementar für die Region. Das Theater für die gesamte ostfriesische Halbinsel bietet einen hohen Identifikationsfaktor sowohl für die Bevölkerung als auch für die eigenen Mitarbeiter*innen.*

Ein starker Zweckverband mit 12 Städten und vier Landkreisen hat die Landesbühne bisher nach Kräften unterstützt und getragen, jetzt muss das Land Niedersachsen seine Grundförderung jenseits der anteiligen Übernahme der Tarifanpassung endlich erhöhen. Gleichzeitig setzt sich der Rat der Stadt Norden für den Erhalt aller kommunalen Theater in Niedersachsen ein und bittet die Landesregierung, dieses Ansinnen zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Resolution an die Nds. Landesregierung zu übersenden.

Bürgermeister Schmelzle lobt Ratsfrau Kolbe für den Hinweis zur finanziellen Situation bei der Landesbühne Nord. Mittlerweile sei ein größerer Betrag im Haushaltsentwurf des Landes Niedersachsen eingestellt. Dieser sei aber noch nicht beschlossen worden.

Der Rat beschließt:

Der Rat stimmt der in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Resolution zur finanziellen Ausstat-

tung der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH zu. Die Verwaltung wird beauftragt, diese an die Nds. Landesregierung zu übersenden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Besetzung der Stelle der Stadtbaurätin/des Stadtbaurates; Abbruch der 3. öffentlichen Ausschreibung
0724/2018/1.3**

Sach- und Rechtslage:

Die Angelegenheit wurde zuletzt mit der Sitzungsvorlage 642/2018 thematisiert. Am 18.9.2018 hat der Rat von dem Sachstand Kenntnis genommen.

Wie bekannt, ist gem. Ratsbeschluss vom 19.6.2018 die dritte öffentliche Stellenausschreibung unter Inanspruchnahme eines Personalvermittlers erfolgt. Der Personalvermittler hat seine Bemühungen intensiv fortgesetzt, der Stadt Norden eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Zeitbeamtenstelle vorzuschlagen. Dies ist dem Personalvermittler nicht gelungen. Auch das dritte öffentliche Ausschreibungsverfahren ist damit erfolglos geblieben und ist somit abzubrechen.

Der Personalvermittler sieht die Attraktivität der zu besetzenden Stelle als nicht ausreichend ausgeprägt an. Eine Änderung in der Attraktivität der Stelle dürfte möglich sein – so die Auffassung des Personalvermittlers – wenn die Stelle in eine Laufbahnbeamtenstelle umgewandelt wird.

Die Verwaltung hat den Personalvermittler gebeten, in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.9.2018 hierüber vorzutragen.

Unabhängig hiervon ist aber festzustellen, dass auch die dritte öffentliche Stellenausschreibung erfolglos geblieben und deshalb abzubrechen ist.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob eine vierte öffentliche Stellenausschreibung zu unveränderten oder geänderten Bedingungen (Umwandlung der Zeitbeamtenstelle in eine Laufbahnbeamtenstelle) erfolgen soll. Falls eine Umwandlung der Zeitbeamtenstelle in eine Laufbahnbeamtenstelle erfolgen soll, ist der Stellenplan 2019 entsprechend aufzustellen und die Hauptsatzung anzupassen.

Der Rat beschließt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die dritte öffentliche Ausschreibung erfolglos geblieben und deshalb abzubrechen ist.**
- 2. Es erfolgt eine vierte öffentliche Ausschreibung zu geänderten Bedingungen (Laufbahnbeamtenstelle) Der Stellenplan 2019 ist insoweit entsprechend aufzustellen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 Aufhebung des Ratsbeschlusses 1503/2015/3.3 "Wohnen am Wasser: Ausbauplan für den Stichkanal"
0648/2018/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt hat, zwecks Ausbau einer Wasserfläche (Stichkanal), die an dem Wohnungsbauprojekt „Wohnen am Wasser“ südlich angrenzenden Flurstücke erworben. Dabei handelt es sich um den verbliebenen Rest des ehemaligen Berumerfehnkanals. Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 dazu folgende Beschlüsse (sh. Vorlage: 1503/2015/3.3) gefasst:

- 1. Der Ausbau des Stichkanals zwischen dem Norder Tief und dem Popke-Fegter-Platz wird gemäß der Plandarstellung vom 22.07.2015 beschlossen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme umzusetzen.*

Im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses (35/Rat/2015) wurde vorbereitend eine geotechnische Untersuchung der Baumaßnahme „Gestaltung Altarm Norder Tief“ in Norden beauftragt. Die Beurteilung der Gründung ist im Geotechnischen Bericht Nr. 1 vom 07.11.2016 durch das Grundbaulabor Bremen, Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, erstellt worden (sh. Anlage 1).

Aufgrund notwendiger Erfordernisse wurden durch das Labor weitere Baugrundbeurteilungen, im Besonderen die Standsicherheitsberechnungen der Böschung zur Straße „Neuer Weg“ ergänzt und im Geotechnischen Bericht Nr. 2 – 1. Nachtrag vom 16.03.2017 zusammengefasst (sh. Anlage 2). Da es bei den ersten Bohrungen im Bereich des Baufeldes zu auffälligen Geräuschen bei der Bohrkernentnahme kam, wurde zudem die Dr. Pirwitz Umweltberatung aus Bremen im März 2017 hinzugezogen, damit weitere Schadstoffuntersuchungen durchgeführt werden und eine Empfehlung zum Bodenmanagement durch das Fachbüro ausgesprochen wird.

Zusammenfassend wurde durch das Grundbaulabor Bremen festgestellt, dass „die bestehende Straßenböschung sich bereits rechnerisch in einem kritischen Zustand befindet. Es wird empfohlen, die Baumaßnahme mit einem geotechnischen Messprogramm (im Bereich des Straßendamms und der Brücke) zu begleiten“. Im Bericht Nr. 2 – 1. Nachtrag heißt es weiterhin, dass „die Beurteilung des Umweltgutachtens als Anhang in diesem Bericht enthalten ist und für die Durchführung der Erd- und Gründungsarbeiten zu beachten ist“.

Dem Bericht der Schadstoffuntersuchung und der Empfehlung zum Bodenmanagement (sh. Anlage 3) sind zu entnehmen, dass der Bodenaushub nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen zum Überwiegenden Anteil nicht wiederverwertet werden kann und der auszuhebende Boden für bautechnische Zwecke nicht in Frage kommt. Mindestens 3.100 t Boden sind gesondert auf einer Abfalldeponie zu entsorgen. Die geschätzten Kosten allein dafür sind mit ca. 111.000,- Euro brutto zu beziffern. Zudem muss anhand der Mischprobe MP 12-14 davon ausgegangen werden, dass auch deutlich höhere Werte beim PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Boden im Laufe der Erdarbeiten ermittelt werden können. Eine 24 h Eilanalytik des auf Halden vor Ort zwischenzulagernden Materials ist obligatorisch.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zeigen auf, dass der Beschluss zum Ausbau des Stichkanals zwischen dem Norder Tief und dem Popke-Fegter-Platz gemäß der Plandarstel-

lung vom 22.07.2015 nicht umsetzbar ist. Das Vorhaben birgt aus abfallrechtlicher Sicht ein erhebliches finanzielles Risiko da weitergehende Sanierungsmaßnahmen drohen. Daneben sind auch die Ausführung der Gewässerunterhaltung und die daraus resultierenden Folgekosten nicht geklärt. Die geplante Wasserfläche wäre ausschließlich vom Norder Tief zugänglich.

Unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und Sachverhalte empfiehlt die Verwaltung die o. g. Ratsbeschlüsse vom 07.10.2015 zum Ausbau eines Stichkanals aufzuheben und den in dem Zusammenhang getätigten Grunderwerb rückabzuwickeln. Dementsprechende Optionen wurden vertraglich berücksichtigt.

Ratsfrau Kolbe glaubt, dass auf dem Gebiet Altlasten gefunden werden. Sie frage sich, welche Konsequenzen zu erwarten seien.

Fachdienstleiter Wentz erklärt, dass das Vorhaben derzeit in der Genehmigungsphase sei. Man werde im Bau- und Sanierungsausschuss darüber berichten.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Ratsbeschluss vom 07.10.2015 zum Ausbau des Stichkanals zwischen dem Norder Tief und dem Popke-Fegter-Platz gemäß der Plandarstellung vom 22.07.2015 (35/Rat/2015) wird aufgehoben.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt den zur Umsetzung der Planung getätigten Grunderwerb rückabzuwickeln.**

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses einen Sachstand über das Bauprojekt „Wohnen am Wasser“ zu geben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a - 3. Änderung V; "Gebiet: Südlich Zum Bahnkolk" - Auslegungsbeschluss 0698/2018/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.10.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a – 3. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohnparks für Dauer- und Ferienwohnungen, bestehend aus sechs Gebäuden. Das Vorhaben wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss im Zuge des Aufstellungsbeschlusses vorgestellt (SiVo 1500/2015/3.1) sowie in interfraktionellen Sitzungen behandelt. Im Anschluss an den Sachstandsbericht vom 25.04.2018 im Rat erfolgte eine Überarbeitung der Entwürfe, weiterhin wurde geklärt, wie über den noch folgenden Durchführungsvertrag eine gleichmäßige Verteilung der Dauer- und Ferienwohnungen gewährleistet werden kann, um die Entstehung einer „Rolladensiedlung“ zu vermeiden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.10.2018 bis zum 02.11.2018. Es gingen keine Äußerungen ein.

Für die Planaufstellung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, um die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sicherstellen zu können. Ebenfalls erstellt wurde ein Lärmgutachten zur Erhebung und Bewertung der Verkehrs- und Gewerbelärmsituation, außerdem wurden Untersuchungen des Bodens durchgeführt.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a – 3. Änderung V soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a – 3. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“ mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend der beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a – 3. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“ mit örtlichen Bauvorschriften durchzuführen.**

Protokollnotiz:

Im Vorhabendurchführungsvertrag soll die Dauernutzung der Wohnungen auf mindestens 50 % festgelegt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	6
	Enthaltungen:	0

zu 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V; Gebiet: "Heerstraße 4-6 Erweiterung" - Neuaufstellung mit örtlichen Bauvorschriften: Auslegungsbeschluss 0697/2018/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 07.12.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168 V „Heerstraße 4-6 Erweiterung“ – Neuaufstellung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des Seniorenwohnparks Nordlicht um Wohnungen für betreutes Wohnen. Das Vorhaben wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss im Zuge des Aufstellungsbeschlusses vorgestellt (SiVo 0343/2017/3.1).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.10.2018 bis zum 02.11.2018. Es gingen keine Äußerungen ein.

Für die Planaufstellung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, um die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sicherstellen zu können. Ebenfalls erstellt wurde ein Lärmgutachten zur Erhebung und Bewertung der Verkehrs- und Gewerbelärmsituation.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 V soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 V „Heerstraße 4-6 Erweiterung“ – Neuauftellung mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend der beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 V „Heerstraße 4-6 Erweiterung“ – Neuauftellung mit örtlichen Bauvorschriften durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 14 **105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" - Aufstellungsbeschluss
0699/2018/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung hat eine Sitzungsvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich“ erstellt.

Der Bebauungsplan kann nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser für das Plangebiet keine Darstellung trifft.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 ist also erforderlich. Dargestellt werden sollen voraussichtlich Gewerbliche Bauflächen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Bebauungsplan Nr. 210; Gebiet: "Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" - Aufstellungsbeschluss
0700/2018/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Hafen Norddeich sind hafenaffin gewerblich nutzbare Flächen Mangelware. Weitere räumliche Entwicklungsperspektiven bestehen für den Hafen durch seine Lage im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer nicht.

Auch im näheren Umfeld bestehen durch die Großparkplätze sowie Bahndamm und Wohn- sowie Ferienhausbebauung nur sehr wenige Entwicklungsmöglichkeiten für den Norddeicher Hafen. Der Bebauungsplan Nr. 210 soll einige der wenigen geeigneten Flächen in Hafennähe bauleitplanerisch absichern, um hier künftig hafenaffine Nutzungen ansiedeln zu können.

Denkbare Nutzungen sind etwa Lagerflächen (Boote, Reparaturen, Offshore-WEA), Fischereibedarf o.ä. Gewerbliche PKW-Stellplätze und Lagerhallen für Wohnwagen- /-mobile sollen nicht zulässig sein.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,8 ha. Teilweise verlaufen über die Flächen eine 110 KV- Leitung und eine 20 KV-Leitung. Mit Einschränkungen ist also zu rechnen.

Im Bedarfsfall erlauben die nordöstlich angrenzenden Flächen Erweiterungen.

Ratsfrau Kolbe begründet die Ablehnung ihrer Fraktion. Man sei gegen die Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche für das Gewerbe. Die Flächen seien Schützenswert.

Ratsherr Julius wünsche sich, dass an der Stelle Wohnwagen und Parkplätze zulässig seien.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 „Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	4

**zu 16 Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel
0701/2018/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein historisch gewachsenes Quartier aus der Gründerzeit bis zur Mitte des 20. Jhd., bestehend aus 1-2-geschossiger Bebauung mit zum Teil villenartigem Charakter.

Dieses Quartier gehört zu den besonders intakten im Norder Stadtgebiet und ist noch stark geprägt von Dauerwohnnutzung, ohne dass wesentliche Verdrängung durch Ferienwohnungen stattgefunden hätte.

Um den bestehenden Charakter sowie die Nutzungsstruktur des Gebietes abzusichern und gleichzeitig eine maßvolle Entwicklung zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine weitreichende Untersuchung des Gebietes zur Feststellung vorhandener Baudenkmale.

Während der Phase der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung des Quartiers allerdings bedroht. So ist der Stadtverwaltung bereits ein aktueller Fall bekannt, in dem ein voraussichtlich als historisch sehr wertvoll einzustufendes Gebäude in Maklerexposés als Abrissobjekt angeboten wird.

Zur Sicherung des Quartieres während der Planaufstellung soll deshalb eine Veränderungssperre als Satzung erlassen werden. Diese gilt für zwei Jahre, tritt aber mit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes Nr. 208 automatisch außer Kraft.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt gemäß der §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre entsprechend den beigefügten Unterlagen als Satzung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 17 Straßenausbaubeiträge Stellmacherstraße
Endgültige Abrechnung des 1. Abschnitts
0720/2018/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 17.09.2013 den Ausbau der Stellmacherstraße und am 15.07.2014 den Abschnittsbildungsbeschluss zur Beitragserhebung beschlossen.

Der Ausbau der Stellmacherstraße erfolgte in dem Zeitraum vom Oktober 2014 bis August 2015.

Es handelt sich um Aufwendungen, für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 (7) Nds. Kom-

munalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 08.10.2015, zu erheben sind.

Als letzte Unternehmerrechnung für den Ausbau der Stellmacherstraße ist die Rechnung der Firma Bold für die Kanalbauarbeiten am 13.09.2016 bei der Stadt Norden eingegangen. Gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragsatzung wird daher empfohlen, den Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme auf den 13.09.2016 festzusetzen.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigefügten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellung auf 1.299.070,35 €.

Der Anteil der Stadt an den Ausbaukosten beträgt gemäß § 4 (4) der Straßenausbaubeitragsatzung in Verbindung mit § 2 der Sondersatzung 40 %. Der umlagefähige Aufwand beläuft sich somit auf 779.442,21 €.

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 08.11.2018.

Das Abrechnungsgebiet befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung der Stadt Norden.

Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 (1) der Straßenausbaubeitragsatzung auf die Grundstücke im Verhältnis der Nutzflächen (Maßstabseinheiten) zu verteilen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben unter Berücksichtigung der Zuschläge für überwiegend gewerbliche Nutzung.

Die ermittelte Gesamtbeitragsfläche beträgt laut Verteilungsrechnung für das in der Plandarstellung kenntlich gemachte Abrechnungsgebiet insgesamt 430.444,00 Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen + Zahl der Vollgeschosse x Nutzungsfaktor + Zuschläge für gewerbliche Nutzung (Artzuschlag)).

Der Beitragssatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{779.442,21 \text{ € umlagefähiger Aufwand}}{430.444,00 \text{ Maßstabseinheiten}} = 1,810786 \text{ €/Maßstabseinheit}$$

Die bereits im Juni 2015 erhobenen Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag sind bei der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die eingangs formulierten Beschlüsse zu fassen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme wird gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 08.10.2015, auf den 13.09.2016 festgesetzt.**
- 2. Der beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragsatzung auf 1.299.070,35 € festgesetzt, der umlagefähige Aufwand beträgt gemäß § 4 (4) der Straßenausbaubeitragsatzung in Verbindung mit der Sondersatzung vom 16.03.2010 779.442,21 €.**
- 3. Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 08.11.2018.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 18 Antrag auf Erstellung eines Sportstättenentwicklungskonzeptes;
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.05.2018
0685/2018/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat am 17.05.2018 einen Antrag auf Erstellung eines Sportstättenentwicklungskonzeptes gestellt (s. Anlage 1). Der Rat hat den Antrag am 19.06.2018 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport verwiesen.

Der Kreissportbund Aurich und die Sport-AG im KSB haben gemeinsam alle Sportvereine zu einer Besprechung am 19.10.2018 zum Thema „Sportentwicklungskonzept in der Stadt Norden“ eingeladen. Der Vortrag des KSB mit den Reaktionen der Vereine ist als Anlage 2 beigefügt.

In der Diskussion wurde der Wunsch der Vereine deutlich, den Bestand der Sportanlagen in den Ortsteilen für die Zukunft zu sichern.

Eine Aufstellung über die städtischen Außensportanlagen ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Rat beschließt:

Es soll ein Gespräch mit dem Kreissportbund Aurich geführt werden über eine mögliche Erstellung eines Konzeptes für die Sportstättenentwicklung in der Stadt Norden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2018
0704/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gem. § 158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Ge-

sellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Heiko Schmelze. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Nachdem der Rat der Stadt Norden nach einem in enger Abstimmung mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durchgeführten Auswahlverfahren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KOMMUNA-TREUHAND GmbH“, Delmenhorst, mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Jahr 2014 beauftragt hat und auch die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Jahre 2015, 2016 und 2017 von dieser Gesellschaft geprüft wurden, hat der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auf Vorschlag der Geschäftsführung in seiner Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2018 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH empfiehlt, einen Wechsel des Wirtschaftsprüfers nach Ablauf von 5 Prüfungsjahren, somit zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019, vorzunehmen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KOMMUNA-TREUHAND GmbH“, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2018 zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 20 **Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH
Konzerninterner Finanzausgleich
0430/2018/1.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 21 **Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH,
Abführung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag im Rahmen des konzerninternen Finanzausgleichs
0722/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Bereits unter der Beschluss-Nr. 0430/2018/1.1 wurde über eine Vereinbarung mit den Wirt-

schaftsbetrieben bezüglich eines konzerninternen Finanzausgleichs in den Gremien beraten. Der Verwaltungsausschuss hat seine Beratungen lt. Beschluss vom 21.02.2018 noch nicht abgeschlossen, da zunächst die steuerlichen Auswirkungen geprüft werden sollten.

Daraufhin fand am 30.08.2018 ein Gespräch zwischen Vertretern der KPMG, den Geschäftsführern der Wirtschaftsbetriebe sowie Herrn Bürgermeister Schmelzle und dem FDL 1.1 statt.

In diesem Gespräch schlugen die Vertreter der KPMG aus steuerlichen Gründen vor, die Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe aus der Vereinbarung herauszunehmen und diesen buchungstechnisch zunächst als Ertragszuschuss zu behandeln.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, einen Antrag beim Finanzamt auf eine verbindliche Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der Weiterleitung des Tourismusbeitrages zu stellen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 unter der Beschluss-Nr. 0673/2018/1.1 der Auftragsvergabe an die KPMG zur Formulierung der Anfrage an das Finanzamt wegen einer verbindlichen Auskunft bezüglich der steuerlichen Auswirkungen bei der Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe zugestimmt.

Falls das Finanzamt zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sich diesbezüglich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben, könnte für die Zukunft eine spezielle Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben geschlossen werden.

Der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der geänderten Vereinbarung regelt somit ausschließlich die Zahlung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 % abzuführen. Dieser Betrag kann später allerdings als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Für 2018 ist ein Betrag in Höhe von 262.087 € als Vorteilsausgleich für den Gästebeitrag an die Wirtschaftsbetriebe zu zahlen.

Der Betrag wird für jedes Jahr neu berechnet.

Der Rat beschließt:

Dem Abschluss der Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH hinsichtlich der Abführung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag im Rahmen des konzerninternen Finanzausgleichs in der Fassung des beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 22 Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage
0723/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Bereits unter der Beschluss-Nr. 0430/2018/1.1 wurde über eine Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben bezüglich eines konzerninternen Finanzausgleichs in den Gremien beraten. Der Verwaltungsausschuss hat seine Beratungen lt. Beschluss vom 21.02.2018 noch nicht abgeschlossen, da zunächst die steuerlichen Auswirkungen geprüft werden sollten.

Daraufhin fand am 30.08.2018 ein Gespräch zwischen Vertretern der KPMG, den Geschäftsführern der Wirtschaftsbetriebe sowie Herrn Bürgermeister Schmelzle und dem FDL 1.1 statt.

In diesem Gespräch schlugen die Vertreter der KPMG aus steuerlichen Gründen vor, die Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe aus der Vereinbarung herauszunehmen und bis zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen zunächst als Einlage zu behandeln, die handelsrechtlich als Ertragszuschuss zu werten ist.

Dieser Ertragszuschuss ist im städtischen Haushalt als Aufwand zu buchen.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, einen Antrag beim Finanzamt auf eine verbindliche Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der Weiterleitung des Tourismusbeitrages zu stellen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 unter der Beschluss-Nr. 0673/2018/1.1 der Auftragsvergabe an die KPMG zur Formulierung der Anfrage an das Finanzamt wegen einer verbindlichen Auskunft bezüglich der steuerlichen Auswirkungen bei der Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe zugestimmt.

Falls das Finanzamt zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sich diesbezüglich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben, könnte für die Zukunft eine spezielle Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben geschlossen werden.

Für 2018 ist ein Betrag in Höhe von 548.256 € an die Wirtschaftsbetriebe abzuführen (Berechnung vgl. Anlage).

Die Abführungen werden für jedes Jahr neu berechnet.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Der Weiterleitung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in Form einer Einlage wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 23 **Gästebeitragssatzung**
a) 1. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2019
c) Abrechnung 2016
0707/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Freitag, 23.11.2018, abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2016

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2016 ergibt eine Überdeckung in Höhe von **+305.211,57 €**.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019 vorgetragen.

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 10 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Kurbeiträge“ wurde in „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 1. Änderung der Gästebeitragssatzung umfasst im wesentlichen formelle Änderungen, wie die Anpassung der Deckungsgrade, die Anpassung des Datenschutzes an die Neuregelung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die Regelung, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch nehmen zu können, wurde gestrichen.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2019

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen an-

nähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betrugen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok haben im vergangenen Jahr erklärt, diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren zu wollen, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Seit dem vergangenen Jahr werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2019 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Für das Jahr 2018 war geplant, den Gästen, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ kostenlos zu nutzen. Die von der Weser-Ems-Bus (WEB) geforderte Entschädigungszahlung, die allein durch den Gästebeitrag gedeckt werden dürfte, **erschien wirtschaftlich nicht vertretbar**. Daher gilt bis auf weiteres die „1-Euro-Regelung“ für Nordsee-Service-Card-Inhaber auf dieser Fahrstrecke.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehrerträgen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden im vergangenen Jahr erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. Der daraus kalkulierte Mehrertrag beim Fremdenverkehrsbeitrag (neue Begrifflichkeit: Tourismusbeitrag) wird sich auf voraussichtlich rund 138.000 € (+21,05 %) belaufen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2006-2016 um 48,9 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschifffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,64 % anzuheben.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2015 sowie die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages 2016 werden vollständig im Rahmen der Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ausgeglichen.

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von **-134.864,54 €**, die entsprechend vorzutragen ist und im Rahmen der Kalkulationen des Tourismusbeitrages/Gästebeitrages für die Folgejahre 2020 bis 2022 auszugleichen sind.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Kurbeitragsabrechnung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.**
- 2. Die 1. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
- 3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**
- 4. Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 24 Tourismusbeitragssatzung
a) 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2019
c) Abrechnung 2016
0709/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Freitag, 23.11.2018, abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2016

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2016 ergibt eine Überdeckung in Höhe von **+305.211,57 €**.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019 vorgetragen.

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 9 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Fremdenverkehrsbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Neu ist die Regelung „§ 9 Absatz 6 Satz 3 NKAG“, soweit ein Beitrag für die Förderung des Tou-

rismus erhoben wird, dass die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen muss, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll.

Die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07. Dezember 2017 umfasst im wesentlichen formelle Änderungen, wie die Anpassung der Deckungsgrade, die Anpassung des Datenschutzes an die Neuregelung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

I. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2019

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betrugen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok haben im vergangenen Jahr erklärt, diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren zu wollen, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Seit dem vergangenen Jahr werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2019 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Für das Jahr 2018 war geplant, den Gästen, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ kostenlos zu nutzen. Die von der Weser-Ems-Bus (WEB) geforderte Entschädigungszahlung, die allein durch den Gästebeitrag gedeckt werden dürfte, **erschien wirtschaftlich nicht vertretbar**. Daher gilt bis auf weiteres die „1-Euro-Regelung“ für Nordsee-Service-Card-Inhaber auf dieser Fahrstrecke.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehrerträgen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden im vergangenen Jahr erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. Der daraus kalkulierte Mehrertrag beim Fremdenverkehrsbeitrag (neue Begrifflichkeit: Tourismusbeitrag) wird sich auf voraussichtlich rund 138.000 € (+21,05 %) belaufen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2006-2016 um 48,9 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,64 % anzuheben.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2015 sowie die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages 2016 werden vollständig im Rahmen der Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ausgeglichen.

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von **-134.864,54 €**, die entsprechend vorzutragen ist und im Rahmen der Kalkulationen des Tourismusbeitrages/Gästebeitrages für die Folgejahre 2020 bis 2022 auszugleichen sind.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Der Rat beschließt:

- 1. Der Fremdenverkehrsbeitragsabrechnung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.**
- 2. Die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 inklusive Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 04.12.2018 wird beschlossen.**
- 3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**
- 4. Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 25 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Aurich-Norden zum 01. Oktober 2019
0732/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4

Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung

Der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden, Herr Sparkassendirektor Carlo Grün, scheidet mit Ablauf des 30. September 2019 aus den Diensten der Sparkasse Aurich-Norden aus. Nach der am 05.06.2018 im Verwaltungsrat beschlossenen Reduzierung des Vorstandes, die von der Zweckverbandsversammlung am 25.09.2018 bestätigt wurde, soll von den verbleibenden zwei Vorstandsmitgliedern ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden mit

Wirkung zum 01. Oktober 2019 bestimmt werden.

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Verwaltungsrat Herrn Sparkassendirektor mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 gemäß § 16 Abs. 2 NSpG zum Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

Die erforderliche Zustimmung des Trägers ist einzuholen. Gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse– beschließt die Verbandsversammlung „über die Ernennung [...] der oder des Vorsitzenden des Vorstandes“.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat den Bürgermeister mit E-Mail vom 14. November 2018 über den vorgenannten Sachverhalt informiert.

Bürgermeister Schmelzle wird, nachdem der Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden in seiner Sitzung am 29.11.2018 bestimmt hat, welcher der beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder zum neuen Vorstandsvorsitzenden mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 bestellt wurde, dies dem Rat der Stadt Norden umgehend mitteilen.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 04.12.2018 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	Mitglieder	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken	Johannes Wallow
2. SPD	Theo Wimberg	Bettina Behnke
3. FDP	Jürgen Heckrodt	Keven Janssen
	Heiko Schmelzle	

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland soll am 22. Januar 2019 die Bestätigung des neuen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Aurich-Norden zum 01. Oktober 2019 beschließen.

Der Rat beschließt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung, dass

Herr Sparkassendirektor Oliver Löseke mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 zum Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Aurich-Norden bestimmt wird.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 26 Antrag des Heimatvereins Norderland auf Fortsetzung der Förderung der Stelle "museumspädagogische Fachkraft"
0703/2018/2.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Verwaltungsausschussbeschluss Nr. 1572/2015/2.2 vom 30.11.2015 wurde dem Heimatverein Norderland e. V. ein Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr für den Zeitraum 01.06.2016 bis 31.05.2020 für die Mitfinanzierung der Stelle einer museumspädagogischen Fachkraft bewilligt.

Der Heimatverein Norderland hat mit Schreiben vom 17.10.2018 den Antrag auf Fortsetzung der Förderung der Museumspädagogikstelle nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit gestellt.

Die Fachkraft ist mit 30 Stunden wöchentlich beim Verein angestellt. Die Personalkosten von jährlich 25.000 Euro werden mit einem Anteil von 20.000 Euro von der Stadt und 5.000 Euro vom Förderkreis Ostfriesisches Teemuseum finanziert. Die Kosten für eine bereits erfolgte Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden werden vom Heimatverein getragen (Vorstandsbeschluss vom 17.10.2018).

Der Museumsleiter Dr. Stenger wird in der Sitzung über die für das Museum unverzichtbare Arbeit der museumspädagogischen Fachkraft und über die erzielten Ergebnisse informieren.

Ab dem 01.06.2020 wird der Förderkreis seinen Finanzierungsanteil auf 1.000 Euro jährlich reduzieren. Zur finanziellen Absicherung der Stelle müsste der städt. Zuschuss auf 24.000 Euro aufgestockt werden.

Die Finanzierung würde sich wie folgt darstellen:

Zuschuss Stadt Norden	24.000 Euro	(Arbeitsvertragsanteil über 30 Wochenstunden)
Zuschuss Förderkreis	1.000 Euro	(Arbeitsvertragsanteil über 30 Wochenstunden)
Eigenanteil Heimatverein		(Arbeitsvertragsanteil über 5 Wochenstunden)

Die Verwaltung schlägt vor, eine Vereinbarung mit dem Heimatverein für einen Zeitraum von 5 Jahren (01.06.2020 bis 31.05.2025) zu schließen mit der Förderzusage, einen Betrag von 24.000 Euro pro Jahr für die Museumspädagogik zu zahlen. Ein Jahr vor Ablauf des Vertrages ist, nach Vorlage eines Nachweises über die geleistete Arbeit, über eine Fortsetzung zu entscheiden.

Eine vergleichbare Vereinbarung wurde auch mit anderen Vereinen im kulturellen Bereich geschlossen.

In der Finanzplanung ab 2020 des Haushaltsplanentwurfs für 2019 ist eine Anhebung des Zuschusses eingeplant.

Ratsfrau Behnke bittet um eine breite Zustimmung. Herr Dr. Stenger habe in der letzten Sitzung des Jugend-, Bildungs-, Sport und Sozialausschusses die Angelegenheit mit viel „Herzblut“ vorgetragen.

Der Rat beschließt:

1. Die Förderung des Heimatvereins Norderland e. V. zur Mitfinanzierung der Museumspädagogik im Ostfriesischen Teemuseum soll nach Ablauf des befristeten Zeitraumes von 4 Jahren fortgesetzt werden.

2. Mit dem Heimatverein Norderland e. V. ist eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 24.000 Euro pro Jahr für den Zeitraum 01.06. 2020 bis 31.05.2025 für die Absicherung der Stelle einer museumspädagogischen Fachkraft abzuschließen.

3. In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2020 (Haushalts 2019) ist eine Anhebung des Zuschusses für den Heimatverein einzuplanen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 27 **Antrag auf Herausgabe von Daten der Windenergieanlagen im OT Ostermarsch;
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.09.2018
0733/2018/3.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 28 **Sitzungskalender 2019
0727/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Kalenderjahr einen Sitzungskalender.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2019 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 29 **Dringlichkeitsanträge**

- zu 29.1 **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0741/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Als Reaktion auf die dritte erfolglos gebliebene Ausschreibung zur Besetzung der Stelle der Stadtbaurätin/des Stadtbaurates (siehe Beschluss-Nr. 0724/2018/1.3) ist dem Bürgermeister im Rahmen der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26.11.2018 und danach von den Vertretern der Fraktionen signalisiert worden, dass diese mehrheitlich bereit sind, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Leitung des Fachbereiches Planen, Bauen, Umwelt nicht (mehr) in das Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird (§ 108 NKomVG).

Dementsprechend ist § 6 der Hauptsatzung wie folgt zu abzuändern:

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

„Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat ~~und die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen~~ (§ 108 NKomVG).“

Gem. § 12 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz muss der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung beschließen.

Der Rat beschließt:

Die Hauptsatzung der Stadt Norden wird in § 6 wie folgt geändert:

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

„Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).“

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 30 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Beigeordnete Julia Feldmann bittet den Bürgermeister die Thematik Baulandentwicklung in Norden zur Chefsache zu erklären.

Beigeordneter Sikken fordert eine Freigabe der erhaltenden Daten von dem Investor der Windmühlen für eine Veröffentlichung.

Ratsherr Wimberg wünsche sich, dass die Bevölkerung möglichst schnell aufgeklärt werde.

Ratsfrau Kolbe wünscht sich offene Seitenelemente beim Zelt zur Eisbahn.

Bürgermeister Schmelze erklärt, dass er den Wunsch nachvollziehen könne. Allerdings gebe es zu viel Wind. Zudem sei die Lautstärke wesentlich lauter, sodass man diesem Wunsch nicht entsprechen könne. Es gebe auch schlechte Erfahrungen diesbezüglich aus Wilhelmshaven.

Ratsfrau Behnke bemängelt, die geringe Resonanz bei der Jugenddehrung aus der Ratsmitgliedschaft. Es seien nur vier Ratsmitglieder anwesend gewesen.

Ratsherr Forster wünscht sich, dass sich Herr Löseke von der Sparkasse in den politischen Gremien vorstelle.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass man ihn zu einer Sitzung des Beteiligungsausschusses einladen werde.

Ratsherr Gronewold regt transparente Seitenwände bei der Eisbahn an.

Ratsherr Wiebersiek bemängelt, die Lichtqualität bei den Ratssitzungen. Es sei zu dunkel. Weiterhin bittet er bei weitergeleiteten Emails nicht den kompletten Emailverkehr mit allen Adressen weiterzuleiten. Zudem bittet er um eine Überarbeitung der Hauptsatzung.

zu 31 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Vertreter der Energiegenossenschaft regt an, dass sich Herr Böttcher mit der Energiegenossenschaft in Verbindung setze.

Bürgermeister Schmelzle wünscht sich, dass eine Beteiligung der Bürger ausschließlich für Bürger der Stadt Norden geben solle.

zu 32 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 26.02.2018 um 17.00 Uhr statt.

zu 33 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:03 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

-Reinders-

- Schmelzle -

-Reemts-